

Schutzkonzeptes gegen sexualisierte Gewalt in der Melanchthon-Akademie des Ev. Kirchenverbands Köln und Region

Die Melanchthon-Akademie ist eine Einrichtung der Erwachsenenbildung und arbeitet im Auftrag des Evangelischen Kirchenverbandes Köln mit 13 hauptamtlichen Mitarbeiter*innen und rund 150 Dozent*innen. Als Bildungseinrichtung des Ev. Kirchenverbandes in Köln und Region sind wir gefordert, das Schutzkonzept des Evangelischen Kirchenverbands gegen sexualisierte Gewalt umzusetzen. Dieses Konzept soll dazu beitragen, sexualisierte Gewalt besser zu erkennen, ernst zu nehmen und angemessen zu handeln.

Im Rahmen der Bildungsangebote der Melanchthon-Akademie kommt es zu Situationen, in denen Menschen sich körperlich oder seelisch öffnen und nahekommen. Die Intimsphäre von Einzelnen ist in diesen Situationen besonders verletzlich. Dies gilt es zu achten und zu schützen.

Der Fachausschuss der Melanchthon-Akademie erwartet von der Leitung der Akademie, ihren Mitarbeitenden und Dozent*innen einen respektvollen, wertschätzenden und professionellen Umgang in diesen Situationen. Aufgrund der räumlichen Nähe zum Jugendpfarramt sowie der im Haus enthaltenen Übernachtungsetage für junge Menschen besteht eine über die Bildungsangebote hinausgehende besondere Verantwortung gegenüber Teilnehmer*innen, Mitarbeiter*innen und Dozent*innen der Akademie. Die von der Leitung der Akademie erarbeitete und mit beiden Teams kommunizierte Risikoanalyse bildet einen wichtigen Rahmen für das Erkennen von Gefahren, die im Haus- und Geländebereich bestehen.

Um sexualisierter Gewalt zu begegnen, bedarf es der Offenheit und Sensibilität aller Mitarbeiter*innen und Dozent*innen sowie eindeutiger Normen und Regeln. Im Rahmen dieser Umsetzung des Schutzkonzeptes werden Maßnahmen zur Intervention und Prävention sexualisierter Gewalt festgelegt.

Prävention

Alle haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen und Dozent*innen der Akademie sind über alle Maßnahmen zur Prävention zu informieren. Die Mitarbeiter*innen und Dozent*innen sind im Rahmen einer Mitwirkungspflicht daran gebunden, an Präventionsmaßnahmen teilzunehmen und diese zu unterstützen. Die Umsetzung des Schutzkonzeptes in der Melanchthon-Akademie verfügt über folgende Schutzmaßnahmen:

Umsetzung in Verträgen

Selbstverpflichtungserklärung

Interventionsleitfaden

Führungszeugnis

Schulung

Aushänge und andere Veröffentlichungen

Potenzial- und Risikoanalyse

Die hier aufgelisteten Schutzmaßnahmen weisen unterschiedliche Grade von Verbindlichkeit und Reflexionsprozessen auf. Auf Grund der unterschiedlichen Anstellungs- und Beauftragungsverhältnisse und der unterschiedlichen Bildungsformate wird eine Umsetzung der Schutzmaßnahmen für folgende Personengruppen vor:

Mitglieder des Fachausschuss

- Schulung + Meldepflicht
- Interventionsleitfaden

Akademieleitung und Beauftragte Schutzkonzept

- Potenzial- und Risikoanalyse
- Aushänge und Veröffentlichungen

hauptamtlich Mitarbeitende

- Arbeitsvertrag
- Führungszeugnis
- Selbstverpflichtungserklärung
- Schulung
- Interventionsleitfaden

Dozent*innen (Ausnahme siehe unten)

- Honorarvertrag
- Selbstverpflichtungserklärungen
- Interventionsleitfaden
- Schulung
- Führungszeugnis

Dozent*innen
im Rahmen von Einzelveranstaltungen mit Vortragscharakter

- Honorarvertrag
- Selbstverpflichtungserklärung

Umsetzung in Verträgen

Zu den Arbeitsverträgen der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen gehören gemäß den Vorgaben des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region die Aushändigung des Schutzkonzeptes Selbstverpflichtungserklärung und das Führungszeugnis.

In die Honorarverträge von Dozent*innen wird folgende Klausel aufgenommen:

*Dozent*innen der Melancthon Akademie sind dem Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt des Ev. Kirchenverbandes Köln und der Melancthon Akademie verpflichtet. Das Konzept wurde schriftlich zur*

Verfügung gestellt und ist zu dem auf der Internetseite der Melancthon-Akademie verfügbar. Der Dozent/ die Dozentin unterstützt das Konzept und wirkt an den im Konzept beschlossenen Interventions- und Präventionsmaßnahmen mit.

Bei Fragen kann ich mich an den Leiter der Akademie, Dr. Martin Bock oder die Beauftragte für die Umsetzung des Schutzkonzeptes, Studienleiterin Daniela Krause-Wack wenden.

Interventionsleitfaden

Der Interventionsleitfaden gilt allen Beteiligten als Handlungsgrundlage im Falle von Verdachtsfällen. Im Falle eines Verdachts von sexualisierter Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche, Schutzbefohlene oder anvertrauten Menschen oder unter Mitarbeitenden des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region ist die Vertrauensperson eine erste Ansprechperson. Die Mitarbeitenden der Akademie unterstützen die Kontaktaufnahme, innerhalb der Akademie sind insbesondere Dr. Martin Bock und Daniela Krause-Wack ansprechbar.

Im Falle eines Verdachtes sexualisierter Gewalt gegen Kursteilnehmer sind Martin Bock, als Akademieleiter und Daniela Krause-Wack, als Schutzbeauftragte und die Vertrauensperson anzusprechen.

Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden und Dozent*innen als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang und schafft ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit.

Mit der Unterzeichnung der einheitlichen Selbstverpflichtungserklärung bestätigen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie die Honorarkräfte die Beachtung und Einhaltung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang.

Ämter und Einrichtungen, die für ihre Arbeitsbereiche zusätzliche und auf den jeweiligen Arbeitsbereich zugeschnittene Selbstverpflichtungen benutzen wollen bzw. aus fachlichen oder Refinanzierungsgründen benutzen müssen, wie z.B. das Diakonische Werk und die Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, können zusätzlich zur einheitlichen Selbstverpflichtung noch eine ausdifferenzierte benutzen.

Die Selbstverpflichtung ist bei der Einstellung vom Mitarbeitenden als Zusatz zum Arbeitsvertrag bzw. des Honorarvertrages zu unterzeichnen. Bei bereits im Ev. Kirchenverband Köln und Region tätigen Mitarbeitenden ist diese in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original zur Personalakte zu nehmen. Das andere Original erhält der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin.

Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit insbesondere mit Kindern und Jugendlichen ebenfalls in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen, ein Original verbleibt bei der Einrichtungsleitung. Das andere Original erhält der bzw. die Ehrenamtliche.

Führungszeugnis

Um nicht „einschlägig“ vorbestrafte Personen zu beschäftigen, legen alle haupt-, ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, bei ihrer Einstellung und regelmäßig alle 5 Jahre auf Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG, § 72a SGB VIII vor.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Für Ehrenamtliche ist dies kostenfrei, bei Haupt- und Nebenamtlichen sowie Honorarkräften werden die entstandenen Kosten vom Ev. Kirchenverband Köln und Region erstattet.

Das Führungszeugnis eines bzw. einer Haupt- oder Nebenamtlichen wird für 5 Jahre zur Personalakte genommen und anschließend ordnungsgemäß vernichtet. Bei Ehrenamtlichen wird Einsicht genommen und ein Vermerk darüber in der Einrichtung erstellt.

Die Muster für das jeweils erforderliche Anforderungsschreiben sind in den Anhängen 1 und 2 aufgeführt.

Schulung

Alle Mitglieder des Fachausschusses sind als Leitungsgremium dem Schutzkonzept des EKV verpflichtet und tragen Verantwortung für die Umsetzung in der Melanchthon-Akademie Verantwortung. Vor diesem Hintergrund sind die Mitglieder verpflichtet im Rahmen des Konzeptes an einer Schulung zum Thema sexualisierte Gewalt und Leitungshandeln teilzunehmen.

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Akademie sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet. Diese Schulungen für die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Akademie führt der EKV gemäß dem Konzept durch seine eigenen Mitarbeiter*innen durch.

Jeder/m freiberufliche Dozent*in, mit Ausnahme von Dozent*innen von einmaligen Vorträgen vor Gruppen, sind zur Teilnahme an einer Schulung verpflichtet. Es werden regelmäßig Schulungen durch die Akademie angeboten und im Programm veröffentlicht. Die regelmäßigen Dozent*innenkonferenzen der Akademie bieten Raum für Ankündigung, Besprechung und Resonanz zu diesen Schulungsangebote. Auch die Studienleitenden stehen dazu jederzeit zur Verfügung.

Diejenigen (regelmäßigen) Dozent*innen, die Seminare im Bereich der Gesundheits- und Persönlichkeitsbildung, in denen es in besonderer Weise zu seelischer und körperlicher Nähe kommt, anbieten, sind im Rahmen der Honorarvereinbarung verpflichtet, an einer Schulung teilzunehmen. Vergleichbare Schulungen bei anderen Trägern werden anerkannt und sind über ein Zertifikat nachzuweisen. Die Dozent*innen erhalten nach der Teilnahme an der Schulung ein Zertifikat, welches als Kopie einzureichen ist.

Aushänge und andere Veröffentlichungen

Über Aushänge in den Tagungsräumen werden die Teilnehmer*innen über das Schutzkonzept informiert. (Siehe Anhang) Die Webseite der Akademie und das Programm informieren jeden Besucher in geeigneter Weise über das Schutzkonzept und seine Umsetzung in der Melanchthon-Akademie.

Potenzial- und Risikoanalyse

Der Ev. Kirchenverband Köln und Region lässt von allen Bereichen Potenzial- und Risikoanalysen gemäß der Broschüre der Ev. Kirche im Rheinland (EKiR) aus dem Jahr 2018 „Schutzkonzepte praktisch“ durchführen. In diesen Risikoanalysen sollen die Strukturen, die sexualisierte Gewalt und übergriffiges Verhalten institutionell begünstigen können, erkannt und mit entsprechend zu benennenden Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum minimiert und wenn möglich beseitigt werden. Bestandteil der Potenzial- und Risikoanalysen ist auch die Analyse der Schutzmaßnahmen (Potenziale), die in den Arbeitsbereichen schon vorhanden sind, um Risiken zu vermeiden. Die Ämter und Einrichtungen des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region sind lernende Organisationen und sollen sich in der Risikoanalyse bewusst mit den Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigen können, auseinandersetzen und diese perspektivisch minimieren. Die Potenzial- und Risikoanalyse soll nicht „geschönt“ werden, sondern eine realistische Einschätzung der Strukturen der Arbeit ergeben. Es geht darum, die entsprechende Sensibilität zu entwickeln und geeignete Maßnahmen für die jeweilige Einrichtung zu planen und perspektivisch umzusetzen.

Fehlerkultur und Beschwerdemanagement

Menschen, die mit der Leistung oder der Art der Aufgabenerfüllung eines Arbeitsbereiches nicht zufrieden sind, haben selbstverständlich die Möglichkeit, sich zu beschweren. Beschwerden werden vom jeweiligen Leiter bzw. Leiterin des Amtes oder der Einrichtung schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegengenommen. Beschwerden werden ernst- und angenommen. Für Beschwerden über Leitungskräfte ist der aufsichtsführende Superintendent bzw. aufsichtsführende Superintendentin zuständig. Generell soll nach dem Ablauf Beschwerdemanagement (Anhang) verfahren werden. Die Ämter und Einrichtungen haben die Möglichkeit, zusätzlich zu diesem Beschwerdemanagement als allgemeinem Ablauf spezifische Ergänzungen oder Konkretisierungen vorzunehmen. In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt ist immer von dem bzw. der Mitarbeitenden, dem bzw. der die Beschwerde mitgeteilt wurde, die Vertrauensperson oder ein Mitglied des Interventionsteams unverzüglich zu informieren.

Intervention

Im Falle eines Verdachts ist das Interventionsteam einzubeziehen, die Schritte des Interventionsleitfadens sind einzuhalten.

Interventionsteam

Das Interventionsteam des Ev. Kirchenverbandes besteht aus folgenden Personen:

1. Vertrauensperson, zz. Frau Sabine Marx, Ev. Familienbildungsstätte e.V.
2. einem Beauftragten des Vorstandes, zz. Herrn RA Lukas Pieplow
3. der im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft, Leitung der Ev. Beratungsstelle, zz. Herr Marcel Thelen
4. Leitung oder Fachausschuss des Diakonischen Werkes, zz. Frau Andrea Eckhardt
5. Leitung des Ev. Jugendpfarramtes, zz. Frau Ulrike Mensching
6. Leitung der Personalabteilung, zz. Frau Kirstin Schmied.

Zusätzlich wurden seitens der Melancthon-Akademie Dr. Martin Bock und Daniela Krause-Wack als Ansprechpartner*in benannt, sie sind insbesondere ansprechbar und stellen Verbindungen zum Interventionsteam her.

Sobald die Meldung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt bei der Vertrauensperson oder einem der Mitglieder des Interventionsteams eingeht, ruft diese Person das Interventionsteam kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit, zu einer ersten Einschätzung der Sachlage, Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII, weiterer Maßnahmenplanung und möglicher strafrechtlicher Bedeutung zusammen. Hierbei ist keine Rücksicht auf die Verhinderung einzelner Mitglieder des Interventionsteams zu nehmen. Die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft muss im Notfall durch eine andere insoweit erfahrene Fachkraft (stellvertretende Leitung der Beratungsstelle oder Mitarbeitende der Beratungsstelle oder Fachkraft einer anderen Beratungsstelle) ersetzt werden. Die Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte befindet sich im Anhang 7 (Insoweit erfahrene Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls gem. § 8a SGB VIII auf dem Gebiet der 4 Kölner Kirchenkreise). Der Vorstand des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region sowie der jeweilige Fachausschuss sind vom Interventionsteam über den Eingang der Meldung und die erste Einschätzung vertraulich zu informieren.

Das Interventionsteam hat die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für das anvertraute Kind oder den bzw. die anvertraute Jugendliche und die Verantwortung gegenüber den Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht für die bzw. den beschuldigten Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region zu beachten. Das Interventionsteam hat im Falle des Verdachts den bzw. die Vorgesetzte des beschuldigten Mitarbeitenden sowie den aufsichtführenden Superintendenten bzw. die Superintendentin vertraulich zu informieren, gründlich fachlich abzuwägen und angemessen zu reagieren.

Im Falle eines unbegründeten Verdachts hat das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vorzuschlagen und kann ebenso wie die jeweilige MAV an Formulierungen für den Vorgesetzten bzw. die Vorgesetzte, den aufsichtführenden Superintendenten bzw. Superintendentin und die Mitarbeiterschaft mitwirken.

Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt

Bei einem angedeuteten, mitgeteilten oder beobachteten Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen, Schutzbefohlenen oder anvertrauten Menschen Personen wenden sich die jeweiligen Mitarbeitenden oder die Vertrauensperson an den Vorgesetzten des Arbeitsbereiches und informiert das Interventionsteam.

Die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft aus dem Interventionsteam nimmt eine Gefährdungseinschätzung mit den Fachkräften des Fachbereichs ggf. unter Hinzuziehung des Interventionsteams vor und erstellt mit den Fachkräften und dem Interventionsteam den Schutzplan. Die dann geplanten entsprechenden Maßnahmen sind von dem bzw. der Vorgesetzten in Absprache mit dem Interventionsteam umzusetzen. Auf die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ist besonders zu achten, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht beeinträchtigt wird. Über die Einbeziehung des Amtes für Presse und Kommunikation des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region (APK) entscheidet der Stadtsuperintendent bzw. die Stadtsuperintendentin.

Der Opferschutz hat besondere Priorität. Die Personensorgeberechtigten werden umgehend über den Vorfall und die unternommenen Schritte informiert. Deren Wünsche und Lösungsvorschläge werden in das weitere Vorgehen mit einbezogen. Die Information der Personensorgeberechtigten unterbleibt nur dann, wenn hierdurch das Kindeswohl gefährdet wäre. Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Beratung angeboten oder vermittelt. Die Verfahrensabläufe sind gegenüber der bzw. dem Betroffenen und den Personensorgeberechtigten transparent zu halten. Den Personensorgeberechtigten wird nahegelegt, sich vor Erstattung einer Anzeige juristisch beraten zu lassen.

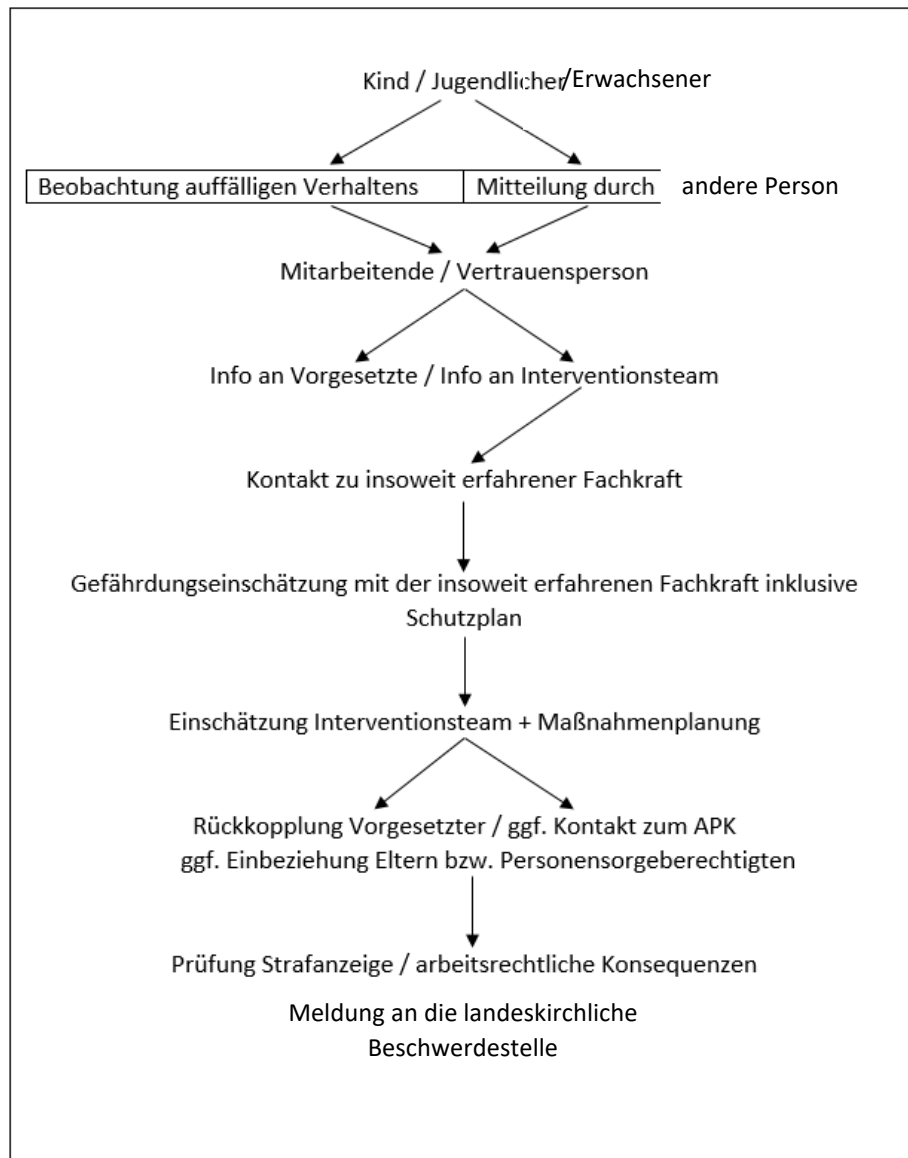
Die beschuldigte Person kann angehört werden, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Insbesondere wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld (Suspendierung, Umsetzung, Hausverbot, etc.) zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen. Diese Maßnahmen erfordern eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und die Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV).

Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren und sicher aufzubewahren.

Je nach Alter des Kindes oder Jugendlichen und Schwere des Vorfalls sind verschiedene Vorgehensweisen notwendig und möglich.

Ablauf:

- Darstellung des Verdachts /des Vorfalls durch die Person, der der Verdacht mitgeteilt wurde oder die Einrichtungsleitung im Interventionsteam
- Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII
- Vereinbarung von Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen
- Prüfung der Möglichkeit, Strafanzeige zu erstatten
- Prüfung der Einschaltung des Jugendamtes / in Köln des Gefährdungsmeldungs- sofortdienstes (GSD)
- Vereinbarung über das weitere Vorgehen
- Entscheidung über eine Freistellung des bzw. der Mitarbeitenden
- Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, sofern hierdurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird
- ggf. Hinzuziehung eines Juristen bzw. einer Juristin
- bei Kitas: Information an den örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger und das Landesjugendamt
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit
- Bei begründetem Verdacht Meldepflicht an die landeskirchliche Meldestelle
- dem bzw. der aufdeckenden Mitarbeitenden und deren Team sowie den Führungskräften werden externe Unterstützungen zur Aufarbeitung nach dem Vorfall zur Verfügung gestellt – Aufarbeitung nach einem Vorfall – diesen Punkt hinter den nächsten, also als letzten, setzen.
- dem bzw. der aufdeckenden Mitarbeitenden und deren Team sowie den Führungskräften werden externe Unterstützungen zur Verfügung gestellt
- Treffen einer eindeutigen und ausreichenden Sprachregelung hinsichtlich des Vorfalls auch für die Öffentlichkeit.
- Evtl. Rehabilitierung
- Aufarbeitung



Im Falle von wiederkehrenden Grenzverletzungen oder bei sexuellen Übergriffen von Mitarbeitenden gegenüber Erwachsenen in der Mitarbeiterschaft oder durch eine Mitarbeitende bzw. einen Mitarbeitenden gegenüber erwachsenen Klientinnen und Klienten entfällt die Einschätzung gemäß § 8a SGB VIII, der Interventionsablauf wird jedoch entsprechend angewendet.

Strafanzeige

Unbeschadet der hier aufgezeigten Ansprechbarkeiten und Aufarbeitungsroutinen im Zuständigkeitsbereich des Ev. Kirchenverbands Köln und Region ist darauf hinzuweisen, dass bei Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt darauf hinzuweisen: Betroffene, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und ggf. andere Zeugen bleiben unabhängig auf der Grundlage eigener Abwägungen frei Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden zu erstatten.

Strafverfolgungsbehörden werden grundsätzlich über Anhaltspunkte informiert, die auf eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung hindeuten.

Im Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam immer die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige gegen den bzw. die Mitarbeitende geprüft. Ausnahmen können im Einzelfall gemäß der Vorgaben des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigten eine Strafanzeige ausdrücklich ablehnen oder die Gefahr einer Re-Traumatisierung entsteht. Dieses ist durch das Interventionsteam gründlich abzuwägen und zu dokumentieren. Die Möglichkeit einer Anonymen [Spurensicherung \(ASS\)](#) ist bekannt. Das Interventionsteam berät im Einzelfall darüber.

Rehabilitierung

Im Falle eines unbegründeten Verdachts oder nach unbegründeter Beschuldigung hat das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vorzuschlagen und kann ebenso wie die jeweilige MAV an Formulierungen für den Vorgesetzten bzw. die Vorgesetzte, den aufsichtsführenden Superintendenten bzw. Superintendentin und die Mitarbeiterschaft mitwirken. In dem Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitierung der Betroffenen zu treffen und durchzuführen.

Rehabilitierungsmaßnahmen sind im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

Aufarbeitung

Sexualisierte Gewalt, die nicht bearbeitet und erzählbar wird, kann über Generationen negative Nachwirkungen, wie z.B. Misstrauen und Spaltung bewirken!¹ Aus diesem Grund ist der Aufarbeitung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Folgende Aspekte sind zu beachten:

Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt in enger Abstimmung mit dem APK des EKV, sowie mit dem Interventionsteam. In die Kommunikation sind die Akademieleitung und die Beauftragte der Akademie zu beteiligen. Dabei gilt es Informationskanäle zu eröffnen, Persönlichkeitsschutz zu wahren, verbindliche Sprachregelungen inkl. Zeitplan festzulegen, und den Schutzauftrag gegenüber Beteiligten zu beachten. In diesem Zusammenhang ist Beratung durch die landeskirchliche Ansprechstelle oder weitere Akteure sinnvoll.

Analyse des Geschehens: Erlebnisausarbeitung

Die Akademieleitung und die Beauftragte haben die Aufgabe eine systematische Analyse der Geschehnisse und Handlungsabläufe erstellen, um begünstigende Strukturen zu verändern. Als Orientierungshilfe dient die Broschüre der Landeskirche.

([https://www.ekir.de/ansprechstelle/Downloads/unsagbares_sagbar_machen_2014\(1\).pdf](https://www.ekir.de/ansprechstelle/Downloads/unsagbares_sagbar_machen_2014(1).pdf)) Es sind geeignete Formate zu finden, in denen weitere Akteure einbezogen werden müssen z.B. Beobachtende, Betroffene etc.)

Integration und Neubeginn

In diesem Schritt gilt es zerstörtes Vertrauen unter allen Beteiligten wieder aufzubauen. Dies kann

¹ Zitat S. 8 [https://www.ekir.de/ansprechstelle/Downloads/unsagbares_sagbar_machen_2014\(1\).pdf](https://www.ekir.de/ansprechstelle/Downloads/unsagbares_sagbar_machen_2014(1).pdf)

nur in einem Klima der Offenheit gelingen, in dem Emotionen ihren Platz finden. Mögliche Instrumente können, Gottesdienste, Rituale, Erfahrungsaustausch (Raum für Wahrheit), Beratung und Seelsorge und Stärkung der Leitungsorgane sein. Auch für diesen Schritt ist eine Zusammenarbeit mit externen Personen zu prüfen.

Die Umsetzung des Schutzkonzeptes wurde in einer gemeinsamen Sitzung des Verwaltungs- und des pädagogischen Teams der Akademie im xxx besprochen.

Das Leitungsorgan der Akademie, der Fachausschuss, hat die Umsetzung des Schutzkonzeptes am xxx zur Kenntnis genommen und bittet auch in Zukunft um regelmäßige Information.

Köln, den

Anhang

1. Vertrauensperson Kontakte und Interventionsleitfaden
2. Vorlage Führungszeugnis
3. Vorlage Selbstverpflichtungserklärung
4. Vorlage Aushang
5. Anhang Beschwerdemanagement

Anhang 1 Vertrauensperson und Melde- und Beschwerdestellen bei sexualisierter Gewalt

Im Falle eines Verdachts von sexualisierter Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche oder unter Mitarbeitenden des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region ist die Vertrauensperson eine erste Ansprechperson. Bitte zögern Sie nicht, im Falle eines Verdachts mit dieser Kontakt aufzunehmen. Sie kennt Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten und berät Sie zu diesen.

Vertrauensperson des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region ist:
Frau

Sabine Marx

Ev. Familienbildungsstätte e.V.

Kartäuserwall 24 b

50678 Köln

Tel.: 0221 - 474 45514

E-Mail: marx@fbs-koeln.org

Sollte diese nicht zu erreichen oder eine andere Person gewünscht sein, sind ebenso Mitglieder des Interventionsteams oder der bzw. die Vorgesetzte des jeweiligen Arbeitsbereichs ansprechbar:

Marcel Thelen Tel.: 0221 - 2577461

Ulrike Mensching Tel.: 0221 - 93180115

Kirstin Schmied Tel.: 0221 - 3382254

Lukas Pieplow Tel.: 0221 - 9731770

Zusätzlich wurden seitens der Melanchthon-Akademie Dr. Martin Bock und Daniela Krause-Wack als Ansprechpartner*in benannt, sie sind insbesondere ansprechbar und stellen Verbindungen zum Interventionsteam her.

Dr. Martin Bock Tel: 0221 / 931 803-18

Daniela Krause-Wack Tel: 0221 / 931 803-19

Eine Meldung kann selbstverständlich auch bei der landeskirchlichen Ansprechstelle vorgenommen werden:

Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung

Frau Claudia Paul

Graf-Recke-Straße 209 a

(Eingang Altdorferstr.)

40237 Düsseldorf

Telefon 0211 - 36 10 312

E-Mail: claudia.paul@ekir.de

Selbstverständlich kann eine Meldung auch außerhalb des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region und außerhalb der Ev. Kirche insbesondere beim Jugendamt der Stadt Köln, bei der Leitung der Städtischen Familienberatung Köln, bei einer Beratungsstelle anderer Träger (Anhang 7) oder Fachberatungsstelle oder direkt beim Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen:

Jugendamt der Stadt Köln:

Herr Klaus-Peter Völlmecke, stellv. Leiter

Telefon 0221 – 22124886

Familienberatung der Stadt Köln:

Herr Andreas Hamerski, Leiter

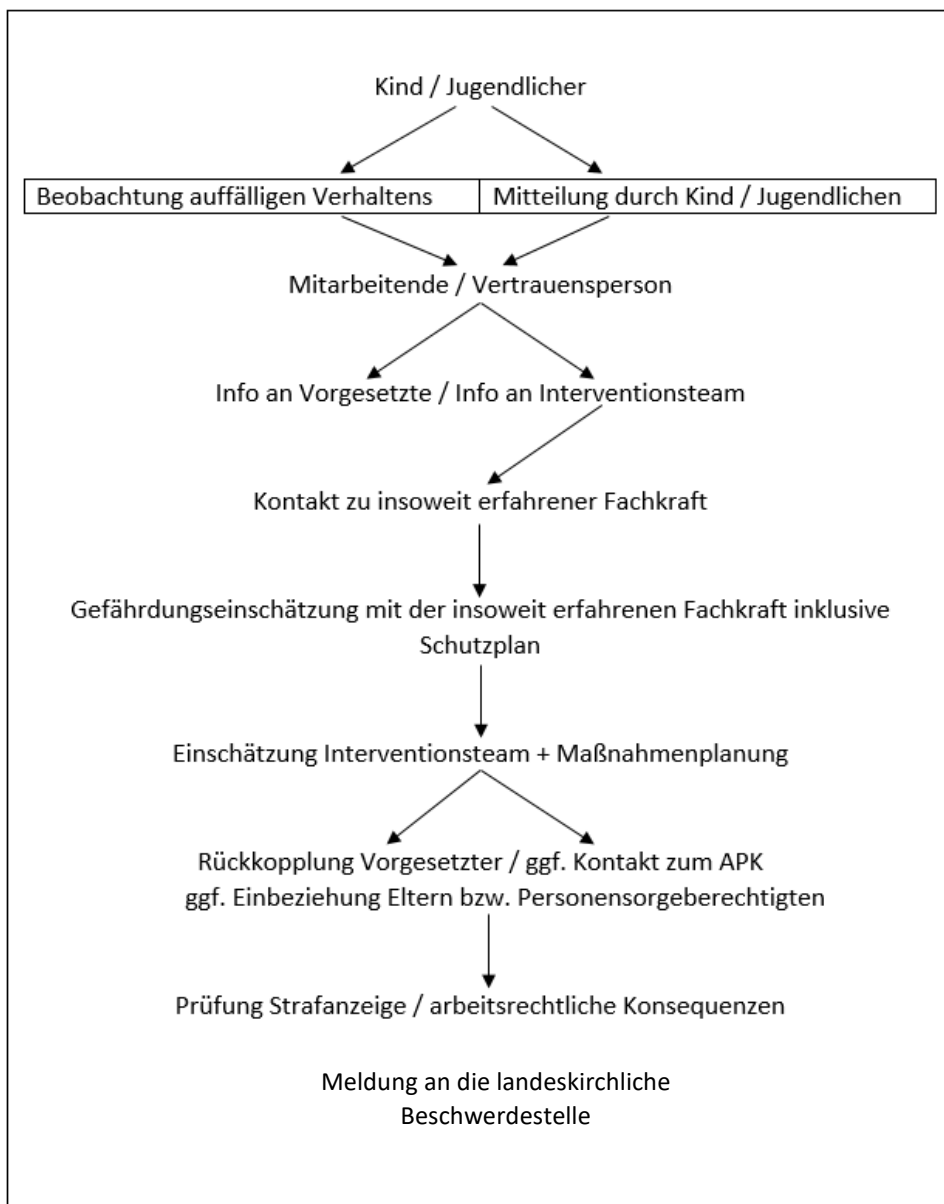
Telefon 0221 - 22129051

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Postfach 110129, 10831 Berlin, Fax-Nr.: 030 - 1855541555

Hilfetelefon (bundesweit)

Tel.: 0800 - 2255530.



Anhang 2 Anforderungsschreiben Führungszeugnis für hauptamtlich Mitarbeitende SGB VIII und SGB XII

Einzufügen auf dem jeweiligen Briefpapier des Amtes / der Einrichtung

Frau/Herr

Vorname Nachname

Straße XX

XXXXX Ort

Erweitertes Führungszeugnis

Sehr geehrte/r Frau/Herr XXX,

gemäß § 3 Absatz 5 BAT-KF, eingefügt durch Arbeitsrechtsregelung vom 26. Mai 2010, ist der Arbeitgeber berechtigt *„von Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe, in der sonstigen Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder in einer Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes zu verlangen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Arbeitgeber.“*

Als Mitarbeiterin/Mitarbeiter der „Name der Einrichtung“ haben Sie auch Kontakt zu Minderjährigen. Diese Tätigkeit erfüllt die in § 3 Absatz 5 BAT-KF genannten Voraussetzungen.

Wir bitten Sie daher, bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde unter Vorlage dieses Schreibens ein **erweitertes Führungszeugnis** gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetz zu beantragen und dieses nach Erhalt unverzüglich in einem mit dem Hinweis „vertrauliche Personalangelegenheit“ gekennzeichneten Umschlag auf dem Dienstweg an die Personalabteilung weiterzuleiten.

Die verauslagten Kosten für das Führungszeugnis werden gegen Vorlage der Originalquittung erstattet.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag Personalabteilung

Einzufügen auf dem jeweiligen Briefpapier des Amtes / der Einrichtung

An die

zuständige Meldebehörde

des Wohnortes

Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit bestätige ich, dass das/die **«Einrichtungsname»** des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region, entsprechend des § 75 Abs. 2 SGB XII die persönliche Eignung von Mitarbeitenden, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt zu Leistungsberechtigten haben, anhand der Vorlage eines **erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a, Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz** zu überprüfen hat. Die nachfolgend genannte Person übt eine Tätigkeit aus, die geeignet ist, Kontakt zu Leistungsberechtigten aufzunehmen.

«Anrede» «Vorname» «Nachname», «Strasse», «Postleitzahl» «Wohnort» ist demnach aufgefordert ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen. Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Personalabteilung

Selbstverpflichtungserklärung

gegenüber dem

Ev. Kirchenverband Köln und Region

Name

Die Ev. Kinder- und Jugendarbeit und die Arbeit im Ev. Kirchenverband Köln und Region, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Schutzbefohlenen und anvertrauten Menschen ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld insbesondere für Kinder und Jugendliche zu erhalten und / oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Schutzbefohlenen und anvertrauten Menschen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen insbesondere von Kindern und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit mir anvertrauten Menschen nicht.
5. Ich nehme Kinder und Jugendliche bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Schutzbefohlenen und anvertrauten Menschen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe zum Beispiel bei der Vertrauensperson oder bei einem in der Kinder- und Jugendarbeit erfahrenen Menschen. In diesen Fällen verpflichte ich mich, Vorgesetzte, hauptberuflich Zuständige und die Vertrauensperson zu informieren. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf Grenzverletzungen gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben. Ich verweise an die Leitungsebene und den bzw. die Vorgesetzte. Bei begründeten Verdachtsfällen nehme ich Kontakt zur landeskirchlichen Meldestelle (www.ekir.de/ansprechstelle) auf.
6. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit im Ev. Kirchenverband Köln und Region Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die Leitung der Einrichtung bzw. des Amtes.

Datum

Unterschrift

Anhang 4 Plakat Aushang

Hinschauen. Handeln. Vertrauen stärken.

Unser Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt



To do:

mit Nähe & Distanz umgehen

Grenzen wahrnehmen & akzeptieren

Stellung beziehen

Transparenz herstellen

Vertrauensperson im Evangelischen Kirchenverband Köln und Region:
Sabine Marx
Tel: 0221 - 474 45514 | E-Mail: marx@fbs-koeln.org
Ev. Familienbildungsstätte e.V., Kartäuserwall 24 b, 50678 Köln

Ansprechpartner*in der Melanchthon Akademie:
Studienleiterin Daniela Krause-Wack
Tel: 0221 931 803-19 | E-Mail: krause-wack@melanchthon-akademie.de
Akademieleiter Dr. Martin Bock
Tel: 0221 931 803-18 | E-Mail: bock@melanchthon-akademie.de

Hilfetelefon 0800 - 22 555 30



**Melanchthon
Akademie**

Bildungsangebote zwischen
Himmel und Erde

Anhang 4 Beschwerdemanagement

Ablauf bei Beschwerden

Bei Einrichtungen, die mit vielen Menschen Kontakt haben und Leistungen für diese erbringen, kann es auch immer mal wieder vorkommen, dass Menschen unzufrieden mit einer Leistung sind, Erwartungen nicht erfüllt wurden oder Mitarbeitende nicht angemessen mit dem Anliegen umgegangen sind. Für diese Situationen empfiehlt sich ein verbindlich geregelter Ablauf für Beschwerden, wohl wissend, dass auch evangelische Einrichtungen lernende Organisationen sind und Beschwerden Chancen für Veränderungsprozesse zur Verbesserung der Qualität der Arbeit beinhalten. Bei Beschwerden über sexualisierte Gewalt sind die Vertrauensperson des EKV oder ein Mitglied des Interventionsteams unmittelbar Ansprechpartner und das Vorgehen richtet sich nach dem Interventionsleitfaden des EKV. Allgemeine Beschwerden haben folgenden Ablauf:

1. Die Leitung eines Amtes oder einer Einrichtung des EKV oder deren Stellvertretung nehmen mögliche Beschwerden schriftlich, telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch entgegen, ohne persönlich oder inhaltlich zum Vorwurf Stellung zu nehmen und erläutert den Verfahrensweg. Mitarbeitende, gegenüber denen Beschwerden ausgesprochen werden, informieren hierüber die Leitung. Beschwerden können auch unter anregungen@kirche-koeln.de durch eine Mail mitgeteilt werden.
2. Bei telefonischer oder persönlicher Beschwerde bündelt die Leitung gegenüber dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin den genauen Wortlaut der Beschwerde, um diese angemessen zu erfassen. Sie erklärt dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin, dass sie mit der betreffenden Mitarbeiterin oder dem betreffenden Mitarbeiter darüber sprechen wird und bietet dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin Rückmeldung darüber an.
3. Die Leitung informiert die entsprechende Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter über die Beschwerde, hört sich deren bzw. dessen Sicht an und bespricht mit dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin das weitere Vorgehen. Bei schriftlicher Beschwerde erhält der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin eine Kopie.
4. Bei eventuellen dienstrechtlichen Konsequenzen, Beschwerden von besonderer Bedeutung und schriftlichen Dienstaufsichtsbeschwerden sind die MAV und der Trägervertreter (Fachausschuss bzw. Vorstand) zu informieren und ggf. im weiteren Verlauf zu beteiligen.
5. Die Leitung gibt bei entsprechendem Wunsch Rückmeldung an den Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin.
6. Die Leitung gibt eine abschließende Rückmeldung an den entsprechenden Mitarbeiter bzw. die entsprechende Mitarbeiterin.